

Wichtige Informationen zu Fehlzeiten im AFBG (Stand: 01.08.2016) Fernunterrichtslehrgänge

Name, Vorname

Maßnahmezeitraum

Es besteht bei **Fernunterrichtslehrgängen** eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und zur Abgabe des bearbeiteten Lehrmaterials.

Sofern die Teilnahme nicht an mindestens **70 %** der Präsenzstunden und/oder Leistungskontrollen (Abgabe von Fernlehrbriefen bzw. Einsendeaufgaben) nachgewiesen wird, wird die komplette Förderung nach dem AFBG zurückgefordert.

Regelmäßige Teilnahme und Teilnahmenachweis (§ 9a AFBG) **bei Fernunterrichtslehrgängen:**

Es besteht die Verpflichtung zur **regelmäßigen Teilnahme** an der Maßnahme. Diese liegt vor, wenn die Teilnahme bei Fernunterricht an mind. 70 % der Leistungskontrollen nachgewiesen wird (vgl. § 9a Abs. 1 AFBG).

Regelmäßige Teilnahme an einem **Fernlehrgang** bedeutet sowohl die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzphasen, als auch die Abgabe der zu bearbeitenden Fernlehrbriefe bzw. Einsendeaufgaben, auch wenn dies vom Lehrgangsträger nicht verpflichtend verlangt wird.

Nach 6 Monaten, zum Ende und bei Abbruch einer Maßnahme wird wegen der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme ein Teilnahmenachweis (Formblatt F) angefordert. Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen und in besonderen Fällen können weitere Teilnahmenachweise angefordert werden (vgl. § 9a Abs. 2 AFBG). Die Aufforderung zur Vorlage des Teilnahmenachweises erhalten Sie zu gegebener Zeit von unserem Amt übersandt.

Sofern die Teilnahme bei Fernunterricht nicht an mind. 70 % der Leistungskontrollen nachgewiesen wird (d. h. somit Fehlzeiten von mehr als 30 %), wird die komplette Förderung nach dem AFBG zurückgefordert, da dann nicht mehr von einer regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme ausgegangen wird.

Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter den Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung gestellt.

Abbruch oder Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4a AFBG):

Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen **Erklärung durch den/die Antragsteller/in**, die ohne schuldhaftes Zögern (d. h. unverzüglich) dem Amt vorzulegen ist. Eine Mitteilung über die Fortbildungsstätte ist nicht ausreichend.

Unterbleibt eine solche Erklärung oder wird diese erst verspätet vorgelegt, kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sich später nicht mehr auf diesen wichtigen Grund berufen.

Schichtarbeit oder betriebliche Gründe (z. B. Arbeitgeber stellt Arbeitnehmer auf Grund der aktuellen Arbeitssituation nicht für die Fortbildung frei) stellen keine Begründung für Fehlzeiten dar. **Längerfristige Erkrankungen bitte unbedingt unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitteilen.**

Ich versichere, dass ich diese Informationen bei Antragstellung zur Kenntnis genommen und auch die hieraus entstehenden Rechtsfolgen verstanden habe. Im Falle einer Förderung werde ich in der Anlage zum Bescheid nochmals darauf hingewiesen.

Datum

Unterschrift